

Maximilian Bergengruen
Johannes F. Lehmann · Hubert Thüring · Hrsg.

Sexualität – Recht – Leben

Die Entstehung eines Dispositivs um 1800

CK 5082

Wilhelm Fink Verlag

Einleitung: Sexualität, Recht, Leben

Das Leben avanciert in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in dem Maße zu einem zentralen, diskurstragendem Begriff, wie zugleich naturwissenschaftlich unklar wird, was es eigentlich ist. Diese Unklarheit betrifft sowohl den Anfang (wie funktioniert die Zeugung?) als auch das Ende des Lebens (was genau unterscheidet den lebenden vom toten Organismus?). „Anfang – Ende des Daseyns ist beides für uns in gleiches Dunkel gehüllt.“¹ Die alte Opposition, gemäß der das Leben das schlicht gegebene Gegenteil des Todes ist, verkompliziert sich, indem nun der Tod selbst in den Lebensbegriff mit aufgenommen wird. Entsprechend definiert Bichat das Leben als „Gesamtheit der Funktionen, die dem Tod widerstehen“.²

Was Leben um 1800 bedeutet, läßt sich also nicht definieren, wohl aber gliedern und zerteilen.³ Einer der erfolgversprechendsten Ansätze der Gliederung des Lebens um 1800 ist das Modell der „vis essentialis“ oder der „Bildungstrieb“ („nisus formativus“).⁴ Die Begriffe entstammen einer von den Naturwissenschaften initiierten Debatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der sich das ursprünglich aristotelische Fortpflanzungsmodell der Epigenese gegenüber dem der Präformation durchsetzt.⁵ Wissenschaftler wie Caspar Friedrich Wolff und Johann Friedrich Blumenbach argumentieren in Rückgriff auf Harvey, daß die Fortpflanzung nicht nach einem von Gott erdachten Plan funktioniert, der dem ersten Keim schon vollständig eingeschrieben ist und sich nach dem Wrappr-out-Prinzip realisiert, sondern „daß die Körper [erst] bey der Generation formirt werden“,⁶ die Natur sich also selbst immer wieder neu organisiert.

Natur und Leben werden also über ein Modell erklärt, das aus dem Bereich der Fortpflanzung und Sexualität genommen wird, dessen Grenzen aber schnell überschritten werden. Wolff und Blumenbach, deren Ziel es ursprünglich nur war, „das Geheimnis des Zeugungsgeschäftes [...] aufgeklärt zu sehen“⁷, wer-

1 Karl Philipp Moritz, „Das Skelet“, in: *Denkwürdigkeiten* 1.5 (1786), S. 75, S. 77.

2 Xavier Bichat, *Physiologische Untersuchungen über Leben und Tod*, übers. von D. Veizhans, Tübingen 1802, S. 1. Vgl. Xavier Bichat, *Recherches physiologiques sur la vie et la mort*, hg. von François Magendie, Paris 1829, S. 2.

3 Vgl. Giorgio Agamben, *Das Offene. Der Mensch und das Tier*, übers. von Davide Giuriato, Frankfurt am Main 2003, S. 23.

4 Johann Friedrich Blumenbach, *Über den Bildungstrieb und das Zeugungsgeschäfte*, Göttingen 1781, S. 26; S. 13.

5 Vgl. hierzu Helmut Müller-Sievers, *Epigenesis. Naturphilosophie im Sprachdenken Wilhelm von Humboldts*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1993, S. 9-52.

6 Caspar Friedrich Wolff, *Theorie von der Generation in zwei Abhandlungen erklärt und bewiesen*, Berlin 1764, S. 61.

7 Blumenbach, *Bildungstrieb* (wie Anm. 4), S. 3.

den ex post zu Gründungsvätern einer umfassenden Theorie der ganzen (anorganischen wie organischen) Natur promoviert. Autoren wie Immanuel Kant, F.W.J. Schelling, Novalis und Johann W. Ritter entwerfen, unter Vorbehalt oder mit uneingeschränkter Emphase, aus den Vorgaben der Generationsbiologie ein umfassendes Modell, das durch seinen Systemcharakter alles Leben erklären kann – die Organismus-Theorie.⁸ Statt einer mechanischen Welt und einem persönlichen und extramundanen Gott (wie bei Descartes und Newton) gibt es nur noch eine Kraft oder einen Trieb des Lebens, der sich nunmehr *in* der sich selbst organisierenden Natur befindet.

Der Paradigmenwechsel, der sich bei der Verwendung des Begriffs des Lebens abzeichnet, steht jedoch nicht nur in engster Beziehung zu seinem Gründungsdiskurs, der Rede über Sexualität und Fortpflanzung, sondern auch zu der über das Recht.⁹ Autoren wie Justus Möser oder Friedrich Carl von Savigny versuchen, das Recht als Teil des Lebens zu betrachten und die juristischen Gesetze aus denen des Lebens abzuleiten:

Wo wir zuerst urkundliche Geschichte finden, hat das bürgerliche Recht schon einen bestimmten Charakter, dem Volk eigenthümlich, so wie seine Sprache, Sitte, Verfassung. Ja diese Erscheinungen haben kein abgesondertes Daseyn, es sind nur einzelne Kräfte und Thätigkeiten des einen Volkes, in der Natur untrennbar verbunden, und nur unsrer Betrachtung als besondere Eigenschaften erscheinend.¹⁰

Die Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es also nicht, Gesetze zu entwerfen, welche das Leben von außen normativ still stellen, sondern die Trennung zwischen Leben und Gesetzen aufzuheben und beide Bereiche durch flexible und wandlungsfähige Normen zusammenzuführen.

Die hier skizzenhaft vorgeführte Verbindung zwischen den Bereichen Sexualität (Fortpflanzung), Leben (Organismus) und Recht (lebendiges Recht) läßt sich methodisch einholen. Michel Foucault hat in *Der Wille zum Wissen*, dem ersten Band von *Sexualität und Wahrheit*, die These aufgestellt, daß sich die Ausübung der Macht seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in zweierlei Hinsicht geändert hat: Erstens ist aus der „vitam necisque potestas“, also der Macht über Leben und Tod, eine Macht zum Leben geworden, zweitens unterliegt diese veränderte Macht nicht mehr dem Recht und seiner symbolischen Reprä-

8 Ausführlich hierzu Jörg Jantzen, „Theorien der Lebenskraft“, in: Friedrich Wilhelm Schelling, *Werke*. Ergänzungsband zu den Bänden V–IX., hg. von Hans Michael Baumgartner u.a., Stuttgart 1994, S. 498–565.

9 Vgl. Annette Brockmöller, *Die Entstehung der Rechtstheorie im 19. Jahrhundert in Deutschland*, Baden-Baden 1997 (= Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Bd. XIV), sowie Marcel Senn, *Rechtsgeschichte. Ein kulturhistorischer Grundriss*, Zürich 21999. Zur besonderen rechtlichen Berücksichtigung der Sexualität siehe: Anke Meyer-Knees, *Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1992.

10 Friedrich Carl von Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814, S. 8.

sensation, sondern ständig variierenden Verordnungen und Praktiken. Foucault hat daraus die Konsequenz gezogen, daß Machtausübung nicht mehr in einer Begriffsanalyse erschlossen, sondern als Diskurspraktiken, als faktisch ergangene und sozial wirksame Handlungen und Reden, beschrieben werden muß.¹¹

Diese Konzeption von Biopolitik¹² bzw. den in den Vorlesungen von 1975–1980 erarbeiteten und umfassenderen Begriff der „Gouvernementalität“¹³ unterwirft Giorgio Agamben einer kritischen Revision, wenn er dafür plädiert, die Analyse der Praktiken der Macht nicht gegen die juristischen Modelle auszuspielen. Recht und Politik hören auch in der Zeit der Biopolitik nicht auf, Entscheidungen über das Leben zu fällen. Die Macht, Leben zu machen, fällt Agamben zufolge auch in der Moderne nicht nur unter die Domäne der normierenden und regulierenden Diskurspraktiken von Polizei, Psychiatrie und Gefängnis, sondern stellt vielmehr, einen „verborgenen Kreuzpunkt“¹⁴ zwischen Biopolitik und Gouvernementalität einerseits und Rechts- und Staatstheorie andererseits dar. Das Problem des „vitam instituere“ bleibt demnach auf juristischer Ebene gegenüber der neuen Regulation, Produktion und Verwaltung des Lebens nicht einfach auf der Strecke, sondern unterliegt seinerseits einer Verwandlung und Umorganisation, der analytische Aufmerksamkeit gebührt.

Während die Verknüpfung von Gouvernementalität/Recht mit dem Diskurs über das Leben durch das Konzept der Biopolitik vielfältig erschlossen ist, bleibt die Verbindungslinie zur Sexualität bei beiden Theoretikern, vor allem von der Seite historischer Analysen aus gesehen, unterbestimmt. Zwar markiert Foucault im *Willen zum Wissen* die Sexualität als ein Scharnier zwischen den auf das Individuum zielenden Disziplinierungen des Körpers und der staatlichen Biopolitik, innerhalb seines erweiterten Konzeptes der Gouvernementalität nimmt die Sexualität jedoch erst eine konzeptuelle Position ein; ausführliche Analysen zur Sexualität liegen lediglich im Bereich der antiken Selbstpraktiken vor (*Sexualität und Wahrheit* II und III). Auch Agamben bestimmt die Verbindungen zwischen Leben und Sexualität bzw. Recht und Sexualität lediglich theoretisch. Er wertet die Sexualität zwar als zentralen Bereich der modernen Biopolitik, bleibt jedoch, was historische Analysen anbetrifft, pauschal.

11 Vgl. Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, übers. von Ulrich Raulff, Walter Seitter, Frankfurt am Main 1977, S. 161-190.

12 Vgl. ebd. und Michel Foucault, *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*, übers. von Michaela Ott, Frankfurt am Main 2001, insbes. die Vorlesung vom 17. März 1976, S. 282-311.

13 Die entsprechenden Vorlesungen sind noch nicht integral erschienen; vgl. aber Michel Foucault, „Die ‚Gouvernementalität‘“, übers. von Hans-Dieter Gondek, in: Ulrich Bröckling u.a. (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main 2000, S. 41-67.

14 Giorgio Agamben, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, übers. von Hubert Thüning, Frankfurt am Main 2002, S. 16.

Eine Analyse der Verbindungslinien von Sexualität, Recht und Leben um 1800, wie sie mit diesem Band angestrebt wird, setzt sich mit den hier skizzierten Vorgaben in zweierlei Hinsicht auseinander. Anhand historischer Untersuchungen einzelner Bereiche werden einerseits die von Foucault und Agamben herausgearbeiteten Analogien zwischen dem Bereich des biologisch erforschten und des rechtlichen bzw. biopolitisch verwalteten Lebens überprüft, andererseits muß die Verbindungslinie zur Sexualität von den beiden anderen Polen aus neu gezogen und historisch eruiert werden.

Bei dieser Arbeit behält jedoch der Lebensdiskurs eine herausgehobene, aber auf den ersten Blick unsichtbare Position, da er vielerorts nicht explizit geführt wird, sondern sich auf den ‚Nebenschauplätzen‘ der Medizin, Physiologie, Anthropologie, Rechtswissenschaft, Philosophie und Literatur erst herausbildet. Dabei erweisen sich insbesondere Sexualität und Recht als Felder, in denen das Leben in theoretischer wie praktischer Hinsicht in besonders intensiver Weise als ihre Voraussetzung und ihr Gegenstand verhandelt wird; und umgekehrt katalysieren sie als diskursive Bedingungen und Praktiken die Erforschung des Lebens. Den Diskurs über das Leben als hochsensiblen Schnitt- bzw. Überkreuzungspunkt der heterogenen, aber doch zusammenhängenden Diskurse über Recht und Sexualität zu verstehen – eine für die Moderne, und das heißt bis heute gültige, Konstellation in Begriff und Praxis – ist das Anliegen dieses Bandes.

Die Differenzierung der Zugangsweisen ergibt sich dabei aus dem analytischen Fokus der Beiträge: Eine erste Gruppe versucht, die Verflechtung von Sexualität, Recht und Leben in einzelnen *Diskursen* freizulegen. In allen drei Aufsätzen geht es dabei um die Konzeptualisierung von Sexualität im Hinblick auf ihre Regulierung. In der Analyse von juristischen, polizeiwissenschaftlichen, staatstheoretischen, naturwissenschaftlichen und theologischen Diskussionen wird immer wieder das Verhältnis von Gesetz und Leben konturiert. Eine zweite Gruppe von Beiträgen konzentriert sich auf die Verknüpfung von Sexualität, Recht und Leben innerhalb einer bzw. mehrerer *Theorien* eines Autors. Die Analysen gelten verschiedenen und auf verschiedenen Feldern angesiedelten Modellen von Kant, Schelling, Schiller, Forster und Herder. Im Zentrum aller dieser Beiträge steht durchweg das Konzept des Organismus und seine rechtliche, ästhetische und anthropologische Relevanz. Die dritte Gruppe von Aufsätzen sucht die intrikaten diskursiven Überkreuzungen von Sexualität, Recht und Leben in einer oder mehreren literarischen *Geschichten* aufzuweisen. In den Interpretationen der Texte von Meißner, Wieland, Kleist, Brentano und Goethe ergeben sich dabei vielfältige Verknüpfungen zu den zuvor analysierten Diskursen und Theorien. Man könnte sagen, daß diese letzten Beiträge die These dieses Bandes einlösen, daß die Schwelle zur Moderne in der oben beschriebenen Verknötung von Sexualität, Recht und Leben besteht; sie zeigen, daß sich die juristischen, polizeiwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, theologischen und anthropologischen Diskurse und Theorien um Sexualität, Recht und Leben bis in die narrativen Strukturen literarischer Texte verfolgen lassen.

Diskurse

Michael Niehaus analysiert in seinem Beitrag „Wie man den Kindermord aus der Welt schafft. Zu den Widersprüchen der Regulierung“ den biopolitischen Diskurs *par excellence* ausgehend von der These, daß gerade das Aussetzen des Gesetzesprinzips seinen Einsatzpunkt bildet. Denn bereits in der Definition des Delikts ist eine Beobachterperspektive impliziert, in der es keine gesetzmäßige Strafe geben kann. Die Diskurse, die sich im Rahmen dieses Widerspruchs nun für die Abschaffung des Kindermordes stark machen, so die zweite These, ergehen von einer phantasmatisch-souveränen Subjektposition aus, die Widersprüche und Wirklichkeiten überspringen kann. So bildet sich ein leerlaufender, sich überschlagender Diskurs mit der Tendenz zur Euphorie. Vor dem Hintergrund dieser beiden Beobachtungen analysiert Niehaus nun die Struktur und die Logik der vorgeschlagenen Maßnahmen, der vorgenommenen Operationen der Einfühlung und der phantasierten Strafen im Hinblick auf die Regulierung von Sexualität und Leben. Die Maßnahmen der Regulierung arbeiten dabei vor allem mit dem Instrument der Aufsicht, wobei Niehaus zeigt, daß Biopolitik nicht auf die totale Überwachung und auch nicht auf die totale Erhebung von Daten zielt, sondern auf die Verwaltung von Leben. Und um dieses (das Leben der unehelich Schwangeren) zu erhalten, muß die Regierung nicht nur beaufsichtigen, sondern auch bei der Verheimlichung mitarbeiten. Die Regulierung rechnet so mit der Subjektposition der zu Regulierenden, und gerade in ihren Strategien der Einfühlung setzt sie voraus, daß Subjekte – wenn auch defizitär – sich selbst regulieren. Auch die Strafphantasien unterstehen der Logik der Regulierung und ihren Widersprüchen. Die Einfühlung in eine Tat, für die es keine angemessene Strafe gibt, schlägt um in die Phantasien eines Straftheaters, in dem die Kindermörderin wiederholt und rituell jene Schande erfährt, aus der heraus sie gemordet hat. Mit Agamben bestimmt Niehaus das Verhältnis der zu bestrafenden Kindermörderin zum Gesetz als das der „Ausnahme-Beziehung“: Auch wenn das Gesetz an ihr nicht vollzogen und sie nicht hingerichtet wird, bleibt sie im Bann des Gesetzes. So figuriert die Kindermörderin in den Diskursen der Regulierung einerseits als Objekt der Regulierung und zugleich – als jene, die sich nicht hat regulieren lassen – als Einwand gegen die Regulierung.

Eine grundlegende Struktur des Lebensdiskurses nimmt *Johannes F. Lehmann* zunächst bei Jakob Michael Reinhold Lenz auf, um sie in Literatur, Theologie, Naturwissenschaft und Polizeiwissenschaft bis nach 1800 zu verfolgen. In der kritischen Auseinandersetzung mit dem französischen Materialismus, der alles Lebendige den physikalischen Gesetzen von Materie und Bewegung unterwirft, bestimmt Lenz das Leben als Energie und Freiheit. Anstatt auf die kartesianische exklusive Opposition von Körper und Seele beziehungsweise Geist zurückzugreifen, entwickelt Lenz ein Modell, in dem die vitale Energie zugleich innerhalb und außerhalb, mit und gegen die Gesetze gedacht werden kann. Lenz' zentrales, der Theologie entlehntes Konzept, das die Energie von Be-

dürfnis und Handlung ablöst, ist die Konkupiszenz, das organische Streben nach Vereinigung – nicht bloß in der Sexualität, sondern ebenso in der Ernährung und der Erkenntnis. Physische Kraft und moralische Gegenkraft bilden ein System der Rückkopplung zur Erhaltung und Steigerung der Energie, in dem das Leben von der Umwelt der gleichgültigen Natur zugleich abhängig ist und sich abtrennen muß. Die Frage nach dem Verhältnis von Gesetz und Leben entstammt ursprünglich der Theologie, taucht aber nach dem Schema der inklusiven Opposition in ähnlicher Form in Polizei- und Lebenswissenschaften auf, wobei das Changieren zwischen metaphorischem und materiellem, theologischem und biologischem Lebensbegriff die interdiskursive Übertragbarkeit sichert. Die unterschiedlichen, entweder eher materialistischen oder vitalistischen Auffassungen des Verhältnisses von Naturgesetzen und Lebensprozessen bei Johann Christian Reil und Joachim Dietrich Brandis treffen sich im Verständnis der temporalen Rückkoppelungsfähigkeit und finden sich, wie auch bei Kant, Carl Friedrich Kielmeyer oder Schelling, in einem mehr oder weniger differenzierten Organismusmodell produktiv aufeinander bezogen. Schließlich verfolgt Lehmann die Frage von Gesetz und Leben auch im Verhältnis von Recht und Polizei, wie sie sich in der aus der Kameralistik als eigener Bereich herausbildenden „Polizeywissenschaft“ stellt, inwiefern nämlich die mit der Sicherung und Vermehrung der inneren, physischen wie moralischen Kräfte der Bevölkerung eines Staates betraute Polizei die Gesetze auch aufheben darf oder muß, damit der Staat nicht einfach, wie auch Lenz meinte, eine Maschine sei.

Dieses Verhältnis von staatlichem Organismus und Organ der Polizei ist auch Thema des Beitrags von *Michael Gamper*. Er stellt in seinem Aufsatz über „Kollektives Leben um 1800. Soziale (De-)Figuration bei Herder, Burke und Hardenberg“ den Terminus und das Phänomen der ‚Masse‘ ins Zentrum seiner Überlegungen. Entdeckt wird das Phänomen im Rahmen der Gouvernamentalität (Foucault) des aufgeklärten Absolutismus, insofern die Polizei als zentrales Organ des Staates mit der von ihr betriebenen Biopolitik, so die Ausgangsthese Gampers, zur Verwaltung der Vielen gelangt – und damit die Unterminierung ständischer Figurationen des sozialen Körpers betreibt. Die Schaffung eines politischen Körpers durch eudämonistische Regulierung dynamischer Kräfte, zu denen auch die Sexualität gehört, werde, so Gamper, in der Folge der politischen Theorie des 17. Jahrhunderts im Bild der Maschine gedacht. Johann Gottfried Herder und Edmund Burke setzen dagegen auf Konzepte der sozialen Figuration, die den negativen und den positiven Pol der Masse vom Organismus her zu denken versuchen. Gampers Überlegungen zielen vor diesem Hintergrund auf eine Neulektüre der politischen Aphorismen (vor allem „Glaube und Liebe“) von Novalis. Friedrich von Hardenberg konstruiert die Utopie einer Masse, die alle destruktiven Tendenzen, die sie in der von Burke beschriebenen französischen Revolution kennzeichnete, überwunden hat, indem er – und das ist der diskursgeschichtlich relevante Befund – biopolitisch-polizeiliche Außensteuerung und selbstregulative Innensteuerung idealer und im Bilde des

Königspaars symbolisierter Individuen untrennbar zusammendenkt. Leitend ist dabei auch hier ein Lebensbegriff, der in Opposition zu Recht und Gesetz gedacht wird.

Theorien

Natalie Binczeks Analyse von Herders Preisschrift *Erkennen und Empfinden* verschiebt den Akzent der herrschenden Forschungsauffassung, die in Herders Denken eine differenzübergreifende holistische Konzeption erkennen will, in Richtung einer differenzbetonten systembildenden Konzeption. In Absetzung von hierarchischen Trennungen oder zeitlich-zirkulären Verbindungen etabliert Herder die jeweilige Eigengesetzlichkeit von Erkennen und Empfinden, ohne daß sie sich gegenseitig ausschließen; sie hängen vielmehr von einander ab und sind in einer höheren, räumlich konnotierten Ordnung miteinander verknüpft, die er „Gewebe“ nennt. Das Gewebe ist zum einen Metapher, ohne deren unmittelbare analogische Bildkraft weder Empfindung noch Erkenntnis möglich sind, weil man diese ohne Sprache, die wesentlich bildlich ist, gar nicht denken kann. Zum anderen aber erbringt das Gewebe, wie Binczek im Rückblick auf die mikroskopische Erforschung in Anatomie und Physiologie zeigt, eine präzise Leistung im Organismus, indem es die Organe – und also die beiden Vermögen der Erkenntnis und Empfindung –, die es trennend umhüllt, zugleich miteinander kommunizieren läßt. Liegt im Gewebe die höchste Ordnung, so findet Herder im „Abgrunde des Reizes“ einen Anfang, der keine Ursache, sondern reine Wirkung ist. Wort und Sache des Reizes entlehnt er der Physiologie Albrecht von Hallers, um dem Reiz die dort eigentlich entgegengesetzte Empfindung ursprünglich einzuverleiben. Auf der Basis des epigenetischen Denkens fungiert der Reiz als drittes, fruchtbares Element, das Erkennen und Empfinden in einer „Ehe“ zur zweigeschlechtlichen Fortpflanzung verkoppelt und etwas Neues erzeugt, das von den vorigen Elementen zugleich verschieden und ihnen ähnlich ist.

Die Ehe im wörtlichen Sinne und ihr Verhältnis zur Sexualität ist das Thema von *Reinhard Brandt*. Er wendet sich in seinem Aufsatz „Kants Eherecht“ der Frage zu, wieso für Kant die Ehe eine Rechtsform sein kann, obwohl dieser betont, daß die in ihr (wie anderswo) vollzogene Sexualität den Menschen in den Naturzustand zurückstufte, was beiden Ehepartnern unwiederbringlich den Rechtstatus der Person raube. Die verblüffende Lösung, die Brandt präsentiert, ist, daß in Kants Augen die Ehepartner nicht zwei Rechtssubjekte sind, sondern, wie bei Platons Kugelmenschen oder Jean-Jacques Rousseaus „moi commun“, nur *eines*. Innerhalb dieses verschmolzenen Menschen herrscht kein Rechtsverhältnis, sondern nur ein wechselseitiger Gebrauch der Geschlechtsorgane; nach außen präsentiert sich die Ehegemeinschaft hingegen als rechtliche Einheit. Die Resultate der ehelichen Sexualität, so Brandt in seiner Kant-Auslegung weiter, sind in die rechtliche Unio nicht eingeschlossen: Mit

der Gewißheit der Zeugung beginnt der singuläre Personen-Status des werdenden Kindes.

Daß das Verhältnis von Sexualität und Recht auf der Basis eines dezidiert organistischen Modells demjenigen Kants entgegenstehen muß, zeigt *Stefan Greif* in seinem Beitrag „Sexualität im ‚Licht des Bildungstribs““. Greif setzt Schelling einerseits von Philosophen wie Kant und Fichte, die die Geschlechterdifferenz nur im Rahmen eines hierarchischen Modells denken, andererseits von Theoretikern wie Novalis ab, dessen christlich-teleologisches Modell die Geschlechter-Differenz in einer körperfeindlichen Volte neutralisiert. Dagegen entwickelt Schelling ein Organismusmodell, innerhalb dessen die körperliche Anziehung und Abstoßung von Mann und Frau nicht hierarchisiert, sondern lustvoll gedacht wird, und so als Basis für eine wechselseitige Intellektualisierung und Realisierung größtmöglicher Freiheit dienen kann.

Auch *Stefan Metzger* beginnt seine Überlegungen „Über organische und fruchtbare Unterscheidung. Organismus und Konjektur bei Schiller“ beim Organismusmodell. Er entwirft mit Rekurs auf Johann Heinrich Lambert, Blumenbach, Herder und Kant eine Systemtheorie des 18. Jahrhunderts, dessen übergeordnetes System das Leben selbst ist, welches wiederum, wie selbstverständlich, Gerechtigkeit und Recht als Subsysteme in sich begreift. Metzgers Augenmerk liegt dabei auf der bewußten Überschneidung des konjekturalen Prinzips (dem Modus des ‚als ob‘), mit dem das System gedacht wird, und dessen eigenen Regeln, wie z.B. der Offenheit der Bildungsgesetze. In diesen Zusammenhang gehört auch Friedrich Schiller: Metzger weist nach, daß dieser seine ästhetische Theorie exakt nach den beschriebenen Prinzipien von Konjektur und organischer Reproduktion konzipiert, wenn er das Naive und das Sentimentalische systemisch miteinander verkoppelt oder den Spieltrieb zum Vermittler von Stoff- und Formtrieb promoviert.

Die Voraussetzung für Organismustheorien dieser Art arbeitet *Tanja van Hoorn* in ihrem Beitrag zu Georg Forsters 1789 erschienenem kurzen *Leitfaden zu einer künftigen Geschichte der Menschheit* heraus. Im Unterschied zu seinen Vorgängern Iselin, Herder und Meiners betrachtet Forster nicht die äußeren sowie physischen und moralischen Einflüsse, sondern entwickelt die Menschheitsgeschichte modellhaft aus den physiologischen Vorgängen im Körperinnern des menschlichen Individuums. Damit macht er das sich zeitgenössisch gerade durchsetzende naturwissenschaftliche Verständnis, wonach der Körper ein sich lebenslang entwickelnder und verändernder Organismus ist, für eine Reflexion fruchtbar, die über die naturwissenschaftlichen Grenzen hinausgeht. An eine wissenschaftsgeschichtliche Verortung des Organismusbegriff im Feld epigenetischer Fortpflanzungstheorien und Kraftkonzeptionen schließt sich die Beschreibung von Forsters Entwicklungsmodell der physiologischen Schritte und Funktionen an. Anders als in Meiners starrer und in ihrer Konsequenz rassistischen Doktrin liegt hier der Akzent auf den dynamischen Möglichkeiten der Entwicklung, die dennoch einer klaren Hierarchie vom Wilden zum Weißen folgt. Die Sexualität, so legt *Tanja van Hoorn* dar, liefert im *Leit-*

faden zwar den unverzichtbaren Antrieb und bildet in ihrer vollen Entfaltung eine „idealische Zwischenzeit“, die jedoch aufgrund des Drängens der Kräfte selbst zugunsten erhabenerer Leidenschaften überwunden werden muß; denn ihr verhaftet zu bleiben, bedeutet biologische und politische Schwäche und führt in den Teufelskreis des Despotismus.

Geschichten

Gunhild Berg bezieht in ihrem Beitrag „Der Prozeß der ‚anthropologischen Zwänge‘“ die Kriminalerzählungen Meißners auf die epochale Wende seit Mitte des 18. Jahrhunderts, die sie unter Rekurs auf Foucault und die neuere germanistische Anthropologieforschung als die Einrichtung einer „anthropologisierten Denkform“ beschreibt und vierfach kennzeichnet: als Historisierung, Kulturvergleich, Naturalisierung und Empirisierung. Die Machtentfaltung dieser „anthropologischen Zwänge“ führt Berg nun an Hand der Kriminalerzählungen Meißners vor, in denen einem juristischen und normativen Modell des Menschen ein „nicht-normatives anthropologisches Modell“ gegenübergestellt wird. Der Verbrecher ist anthropologischen Zwängen unterworfen, wie zum Beispiel einer nun als Normalität eingerechneten Sexualität und einem „biologisierten Umfeld“. Berg zeigt nun, wie die mit der anthropologischen Denkform verbundenen Fremdurteile der Justiz den Subjekten als Selbstbilder – in Form der Geständnisse – zugemutet werden. Die Machttaktik der anthropologischen Denkform besteht darin, daß ihre durch Beobachtung gewonnenen Ergebnisse in der freiwilligen Selbstaussprache der Seele bestätigt werden können und sollen. Gerade in der Diskussion der Legitimität der durch List und Verstellung provozierten Geständnisse stoßen der nicht-normative anthropologische und der ältere normative Moraldiskurs hart aufeinander.

Christine Weder zeigt in ihrem Beitrag „Poesie als / statt Polizei. Zum Verhältnis von Sexualität und Gesetz in Wielands ‚Goldenem Spiegel‘“, daß sich bei Christoph Martin Wieland eine Verbindung von Sexualität und Gesetz ganz anderer Natur auffinden läßt: Die „Kinder der Natur“, so der Titel einer Binnenerzählung, sind ausgemachte Wollüstlinge, die aber keinen Gegensatz von Trieb und Regelzwang verspüren, wenn sie sich bei der Ausübung ihrer Lust dem Gesetz der Mäßigung unterwerfen. Weders These ist nun, daß die durch den Text propagierte Harmonisierung von Sexualität und Gesetz nicht allein aus einer epikureischen Tradition abzuleiten sei, sondern innerhalb einer Diskussion über Luxus verstanden werden müsse, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor allem auf der Ebene der Polizeiwissenschaft geführt würde. Der dort inszenierte Paradigmenwechsel vom auktorialen Eingriff zur Selbstregulierung liege, so ihre abschließende Analyse, auch der Erzählung als diskursives und narratives Prinzip zu Grunde.

Der Zusammenhang zwischen Lebensdiskurs und narrativer Struktur bildet auch den Fokus bei *Roland Borgards*. Er unterzieht in seinem Beitrag „Leben

und Tod. Kleists *Zweikampf*⁶ die Novelle einer wissenschaftlichen Lektüre, in der das um 1800 verkomplizierte Verhältnis von Leben und Tod – sowohl in juristischen wie in medizinischen Diskursen – im Zentrum steht. Zunächst zeigt Borgards, wie Heinrich von Kleist einerseits auf ein wissenschaftlich zu seiner Zeit bereits überholtes Muster zurückgreift, in dem sowohl physiologisch, theologisch als auch juristisch Leben und Tod streng getrennt voneinander gedacht werden. Demgegenüber steht andererseits ein neues biologisches Wissen, das den Tod als eine das Leben konstituierende Kraft beschreibt und in der medizinischen Nachgeschichte des juristischen Zweikampfs auch seinen textuellen Niederschlag findet. Borgards beschreibt den Kleistschen Zweikampf als Experimentalsystem, das selbst dem Begriff der Wahrheit die Unschuld raubt, indem es deutlich macht, an welche kontingenten Bedingungen diese Wahrheit gebunden ist. Medizinische Diskussionen um den genauen Todeszeitpunkt überkreuzen sich mit juristischem Rasonieren um die beste Hinrichtungsart. Und auf diese fundamentale Unsicherheit über den Endpunkt des Lebens lassen sich die gegenläufigen Textbewegungen in Kleists Novelle beziehen, in dem aus dem juristisch initiierten Zweikampf um die Wahrheit der stete, biologisch fundierte Kampf des Lebens mit dem Tod wird.

In seiner Lektüre von Clemens Brentanos *Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl* kann Maximilian Bergengruen zentrale Strukturen auf der Mikro- und Makroebene des Textes freilegen, indem er dessen Motivvernetzungen auf die zeitgenössischen Medizin-, Rechts- und Organismuskurse bezieht. Bergengruen verfolgt zunächst das Motiv der reißenden „Zähne“ und stellt fest, daß es einerseits zum medizinischen Diskurs über Tollwut und Manie führt (und hier zum Zusammenhang von Sexualität und Kriminalität) und andererseits zum rechtstheoretischen Diskurs über Unzurechnungsfähigkeit. Indem der Text Kasperls monotone Wiederholung des Begriffs der Ehre mit Reils gerichtsmedizinisch folgenreicher Entdeckung einer „Manie ohne Delirium“ verbindet, spiegelt der Text das Entschuldungsparadigma des 18. Jahrhunderts in dem des 19. Jahrhunderts. Die Erzählung folgt, so kann Bergengruen plausibel machen, auf der Ebene des Erzählten sowie auf der Ebene der Erzählung selbst dem Paradigma des Organismus. Das wird zum einen deutlich in Bezug auf die vorgeführten Rechtsmodelle des Textes: Bergengruen interpretiert die Begnadigung des Fürsten und dessen Ehelichung der Mätresse im Sinne eines organologischen Rechtsmodells, d.h., daß die beiden Gesten, obwohl Inbegriff souveräner Herrschaft, die Souveränität des Fürsten zugleich aufheben und ihn als Organ unter Organen in das Staatsgefüge einbinden. In Brentanos *Geschichte*, wie Bergengruen mit Agamben folgert, stehen sich so der souveräne Fürst mit seiner Entscheidungsgewalt über den Ausnahmezustand und die tollwütig-werwolfähnlichen Verbrecher als zwei spiegelbildliche Erscheinungsformen des Naturzustandes gegenüber. Zum anderen wird das Prinzip des Organismus auch auf der Ebene des Erzählens reflektiert, insofern der Erzähler sich nicht über die quasi-absolutistische Position des Genieautors definiert, sondern schamhaft als Schreiber – also wieder als Organ unter Organen. Bergengruen

zeigt so, wie auf allen Ebenen des komplizierten Text- und Motivgefüges das epigenetische Denken die eigentliche organisierende Mitte des Textes bildet.

Wie tief und nachhaltig der biologisch-organische Bildungsbegriff die Kultur durchdrungen hat, macht *Barbara Thums* schließlich in ihrer Interpretationen von Johann Wolfgang Goethes *Ein Mann von fünfzig Jahren* deutlich. Ausgehend von Goethes eigener sachbezogener Rezeption und Anwendung der Diskurse über Organismus, Lebenskraft und Diätetik zeigt sie auf, daß die Zeugungs- und Bildungstheorie nicht nur als Regulativ der Toilettenkunst und der Liebesbeziehungen fungiert, sondern auch den Text und die Narration gleichsam organisch entwickelt. Die Analyse des dichten Geflechts von Motiven und Bildern der Textur, in dem sich die Toilettenkunst als Lebenskunst selbstbezüglich textualisiert und umgekehrt der Text zugleich vitalisiert finden, kann jedoch herausarbeiten, daß Goethe das von innen heraus wirkende „Naturprinzip“ der Epigenese und das von außen gestaltende „Kunstprinzip“ der (wissenschaftlich überholten) Präformation als produktive Gegenkräfte in einem gegenseitigen Bedingungsverhältnis zum eigentlichen Bildungsprinzip verknüpft.